

Leitfaden der OeNB zu Russland/Belarus-Sanktionen¹

(Stand 12. Februar 2025 – Version 19)

- ¹ Im Bereich internationaler Finanzsanktionen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einfrieren oder der Freigabe von Geldern sanktionierter Personen, übt die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) die Funktion einer Behörde aus. Die OeNB ist in dieser Rolle unter anderem zuständig für die Kontrolle der Einhaltung sanktionsrechtlicher Maßnahmen im Finanzsektor, für die Erteilung von Freigabegenehmigungen und für die Erlassung spezifischer Sanktionsmaßnahmen gegen bestimmte Personen. Die gesetzliche Grundlage in Österreich bildet das Sanktionengesetz 2024 (SanktG 2024). Daneben wird das Sanktionenrecht vor allem durch europäische Rechtsakte geprägt.
- ² Angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, hat die EU erstmals mit Verordnung Nr. 833/2014 und mit Beschluss 2014/512/GASP am 31. Juli 2014 Wirtschaftssanktionen gegen Russland verhängt und mit 1. August 2014 in Kraft gesetzt. Aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine wurden diese Maßnahmen ab 23. Februar 2022 kontinuierlich ausgebaut und verschärft. Dadurch wurde der Zugang Russlands, seiner Regierung, der Zentralbank Russlands und bestimmter Banken und Unternehmen zum EU-Kapitalmarkt eingeschränkt. Zudem wurde ein Ausschluss einiger russischer Banken aus dem Kommunikationsnetz SWIFT, ein Zurverfügungstellungsverbot von Euro-Banknoten sowie die Beschränkung der Zusammenarbeit mit dem Russian Direct Investment Fund angeordnet.
- ³ Am 9. März 2022 erfolgten weitere Verschärfungen. Sanktionen wurden unter anderem auf Wertpapiere in Form von Kryptowerten ausgeweitet und Transaktionen bestimmter Güter und Technologien der Seeschifffahrt beschränkt. Zudem wurden Sanktionen gegenüber dem russischen National Wealth Fund erlassen. Des Weiteren wurden die bereits bestehenden Sanktionen gegen Belarus mittels Änderung der Verordnung Nr. 765/2006 analog zum Sanktionsregime gegenüber Russland erheblich ausgeweitet.
- ⁴ Nachfolgend sollen die wesentlichsten Neuerungen beschrieben werden. Aufgrund der sich derzeit laufend ändernden Rechtslage ist auf den jeweils aktuellen Stand der Rechtslage zu achten. In diesem Zusammenhang ist auf die FAQ der Europäischen Kommission hinzuweisen, die laufend

¹ **Disclaimer:** Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernommen wird. Das vorliegende Dokument gibt lediglich die derzeitige Rechtsmeinung der OeNB wieder. Sofern es sich um eine andere Rechtsmeinung handelt, wurde dies im Dokument gekennzeichnet. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass andere Institutionen (wie zB die Europäische Kommission oder der Europäische Gerichtshof) zu einer anderen Rechtsansicht als die OeNB gelangen. Wir weisen darauf hin, dass es derzeit in kurzen Abständen zu regelmäßigen Änderungen/Ausweitungen des Sanktionenregimes betreffend Russland kommt und gegenständliches Dokument künftige legislative Entwicklungen in diesem Bereich nicht berücksichtigen kann. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit bieten wir Ihnen gerne an, den relevanten Sachverhalt samt Ihren Rechtsansichten zur Erörterung an die Europäische Kommission weiterzuleiten. Diesfalls werden wir die Rechtsfragen mit der Kommission erörtern. Dazu schlagen wir vor, dass Sie uns eine detaillierte englische Fassung der wesentlichen Sachverhaltsangaben sowie der konkreten Rechtsfragen übermitteln. Gerne können Sie dabei auch Ihre Rechtsansichten dazu ausführen, sodass sich die Kommission damit auseinandersetzen kann. Erfahrungsgemäß nimmt dieser Vorgang eine gewisse Zeit in Anspruch. Festzuhalten ist, dass die verbindliche Auslegung von EU-Rechtsakten dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten ist.

erweitert werden (abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq).

Inhalt

I. Wesentlichste Neuerungen durch die aktuellen Verordnungen.....	2
A. Russland.....	2
B. Belarus.....	16
II. Allgemeine Fragen zum Sanktionenrecht	20
III. Fragen und Antworten zu den Verordnungen	22
A. Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF	22
B. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF	31

I. Wesentlichste Neuerungen durch die aktuellen Verordnungen

A. Russland

a) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/260 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

⁵ Mittels dieser Durchführungsverordnung werden einerseits führende russische Politiker, Beamte, militärische Befehlshaber und Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens sowie **drei russische Banken** (*Bank Rossiya*, *PROMSVYAZBANK*, *VEB.RF* [alias *Vnesheconombank*; *VEB*]) in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat ein sog. **Asset Freeze dieser Personen und Entitäten** zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

b) **Verordnung (EU) 2022/259 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

⁶ Mittels dieser Verordnung wird Artikel 6b in die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 eingefügt. Hierdurch soll hinsichtlich der drei o.g. russischen Banken eine **Ausnahmebestimmung vom Asset Freeze zwecks Abwicklung/Beendigung bis dahin bestehender Geschäftsbeziehungen (Altgeschäfte)** geschaffen werden.

- c) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/261 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 7 Mittels dieser Durchführungsverordnung werden **336 Mitglieder der Staatsduma** (Parlament der Russischen Föderation) in den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen, da sie für eine Entschließung gestimmt haben, in der Präsident Wladimir Putin dazu aufgefordert wird, die von den Separatisten beanspruchten Gebiete der Ostukraine als unabhängige Staaten anzuerkennen. Die Verordnung hat ein sog. **Asset Freeze dieser Personen und Entitäten** zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.
- d) **Verordnung (EU) 2022/262 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 8 Durch diese Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird insbesondere die **Staatsfinanzierung Russlands untersagt** (Art 5a). Demnach ist es verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9. März 2022 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn diese von **Russland und seiner Regierung, der Zentralbank Russlands** oder einer auf Anweisung dieser Stellen handelnden natürlichen oder juristischen Person begeben wurden. Auch die Neuvergabe von Darlehen ist verboten; für vor dem 23.02.2022 geschlossene Verträge gibt es Ausnahmeregelungen.
- e) **Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 9 Durch die neu erlassene Verordnung (EU) 2022/263 werden **regionale Sanktionen erlassen, welche die Separatistengebiete Donezk und Luhansk treffen** sollen. Die **Einfuhr von Waren aus diesen beiden Gebieten** sowie unterstützende Dienstleistungen (Finanzierung und Versicherung) in Zusammenhang mit der Einfuhr solcher Waren werden untersagt (Art 2). Auch Erwerb und Ausweitung einer bestehenden **Beteiligung am Eigentum an Immobilien in den beiden Separatistengebieten sowie an Unternehmen aus diesen Gebieten** sind verboten (Art 3). Die Finanzierung solcher Unternehmen ist ebenso untersagt. Weiters ist die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen in diesen Gebieten oder mit Unternehmen aus diesen Gebieten untersagt.

- 10 Schließlich sieht die Verordnung (EU) 2022/263 **Ausführverbote** hinsichtlich bestimmter in Anhang II genannter **Güter und Technologien in den Schlüsselbereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie, Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen** vor (Art 4). Ebenfalls verboten sind die Finanzierung und bestimmte (Hilfs-)Dienste in Zusammenhang mit dem Export solcher Güter in die beiden Separatistengebiete.
- f) **Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 11 Bestehende **Handelsverbote werden ausgeweitet**: Betroffen sind die Bereiche **Dual Use-Güter/Technologie** sowie der **Verteidigungssektor**, welche jeweils mit akzessorischen Sanktionen verbunden sind, die u. a. auch die Finanzierung und Finanzhilfe iZm derartigen Gütern und Technologien untersagen (Art 2 und 2a). Durch die restriktiven Maßnahmen ist auch der Handel von **Gütern und Technologien iZm Öltraffinerien** einschließlich akzessorischer Maßnahmen (u. a. Finanzierungsverbot) betroffen (Art 3b). Auch der Handel mit für den **Flugsektor notwendigen Teilen** wird beschränkt (einschließlich u.a. Finanzierungsverbote sowie Verbot der (Rück)Versicherung iZm derartigen Gütern) (Art 3c).
- 12 Weiters werden **weitreichende öffentliche Finanzierungsbeschränkungen des Handels mit Russland oder Investitionen in Russland betreffend** erlassen („*prohibition to provide public financing or financial assistance for trade with, or investment in, Russia*“; Art 2e), jedoch mit gewissen Ausnahmen (iZm Altverträgen, KMU mit Limits sowie bezüglich bestimmter Sektoren [Agrar, Medizin, humanitäre Gründe]).
- 13 Zudem richten sich die Sanktionsverschärfungen gegen diverse (Staats-)Unternehmen sowie gegen **vier russische Banken (Alfa Bank, Bank Otkritie, Bank Rossiya, Promsvyazbank)**: Es ist verboten, **übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von diesen vier Banken nach dem 12. April 2022 begeben** wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln. Auch ist **jegliche Neuvergabe von Darlehen oder Krediten an diese vier Banken nach dem 26. Februar 2022 verboten** (Art 5). Diese Verbote erstrecken sich auch auf Tochterunternehmen außerhalb der EU. Das genannte Verbot der Darlehens- und Kreditvergabe erstreckt sich nun zudem auch auf folgende bereits bisher EU-sanktionierte Banken: *SBERBANK, VTB BANK, GAZPROMBANK, VNESHECONOMBANK (VEB)* und *ROSSELKHOZBANK*.
- 14 Verboten wird EU-Banken weiters, **Einlagen von mehr als EUR 100.000,00 von russischen natürlichen oder juristischen Personen entgegenzunehmen** (Art 5b und 5c). Damit einhergehend erfolgt eine entsprechende **Meldeverpflichtung** bereits bestehender Einlagen über diesen Betrag (Art 5g). Weiters soll ein grundsätzliches **Verbot ergehen, übertragbare Wertpapiere (in EUR begeben) an russische natürliche oder juristische Personen zu verkaufen** (Art 5f). Auch Zentralverwahrer dürfen keine Dienstleistungen (unter Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014) iZm Wertpapieren an russische natürliche oder juristische Personen erbringen (Art 5e).

- g) **Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 15 Kriterien für eine Listung von Personen und Organisationen in Anhang I der Verordnung werden erweitert (siehe sogleich unter h).
- h) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/332 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 16 Es werden **weitere Personen** in Anhang I der Verordnung aufgenommen, was einen **Asset Freeze** zur Folge hat: Neben **Präsident Wladimir Putin** und **Außenminister Sergej Lawrow** werden auch Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates, Personen, die die russische militärische Aggression von Belarus aus ermöglicht haben, sowie weitere Personen iZm den von Separatisten kontrollierten Gebieten gelistet.
- i) **Verordnung (EU) 2022/334 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 17 **Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank** einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, sind verboten (Art 5a Abs 4). Weiters wird ein Lande-, Start- und Überflugverbot für russische Luftfahrzeuge erlassen (Art 3d).
- j) **Verordnung (EU) 2022/345 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 18 Die Verordnung enthält das Verbot, spezialisierte Finanznachrichtendienste, die dem Austausch von Finanzdaten dienen, zu erbringen (**SWIFT-Ausschluss**). Dieses Verbot gilt für folgende russische Banken: *Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB), VTB BANK* (Art 5h).
- 19 Zudem enthält die Verordnung das **Verbot, auf Euro lautende Banknoten nach Russland** oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland,

einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands, oder zur Verwendung in Russland **zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen** (Art 5i).

20 Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit dem **Russian Direct Investment Fund** stark beschränkt (Art 2e Abs 3).

k) Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))

21 Die Verordnung enthält ein **Sendeverbot** für die Sender *RT – Russia Today English*, *RT – Russia Today UK*, *RT – Russia Today Germany*, *RT – Russia Today France*, *RT – Russia Today Spanish* und *Sputnik* (Art 2f).

l) Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))

22 Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere natürliche Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren sind und ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen.

m) Verordnung (EU) 2022/394 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))

23 Die wesentlichsten Änderungen der Verordnung lauten wie folgt:

- Die Legaldefinition von „übertragbarem Wertpapier“ wurde angepasst und umfasst nun auch **Wertpapiere in Form von Kryptowerten** (Art 1 lit f);
- Es erfolgte eine **Beschränkung bestimmter Güter und Technologien der Seeschifffahrt** mit und ohne Ursprung in der Union (Art 3f iVm Anhang XVI);
- In Art 5a Abs 4 wurde neben der russischen Zentralbank auch der **russische National Wealth Fund** aufgenommen;
- Die Ausnahmebestimmung in Art 5b Abs 2 wurde angepasst. Art 5b Abs 1 gilt nicht für **Staatsangehörige eines Mitgliedstaats**, eines dem **Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes** oder der **Schweiz** und nicht für natürliche Personen mit einer befristeten oder unbefristeten **Aufenthaltsgenehmigung** in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz.

n) Verordnung (EU) 2022/428 des Rates vom 15. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))

24 Mittels dieser Verordnung wurden Sanktionen insbesondere auf den **Energiesektor** ausgeweitet. Besonders hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Verbot, bestimmte in Anhang II gelistete Güter (insb aus dem Energiesektor) aus der EU nach Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art 3);
- Verbot, neue **Beteiligungen** an einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im **Energiesektor** in Russland tätig ist, zu erwerben oder eine bestehende Beteiligung auszuweiten (Art 3a Abs 1 lit a);
- Verbot der Bereitstellung von **Darlehen/Krediten/sonstigen Finanzmitteln** an juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im **Energiesektor** in Russland tätig sind (Art 3a Abs 1 lit b);
- Importverbot von bestimmten **Eisen- und Stahlerzeugnissen** mit Russlandbezug (Art 3g iVm Anhang XVII);
- Handelsverbot für bestimmte **Luxusgüter**, grds ab dem Wert von mehr als EUR 300 je Stück (Art 3h iVm Anhang XVIII);
- Transaktionsverbot mit bestimmten in Anhang XIX gelisteten **Staatsunternehmen bzw staatsnahen Unternehmen** wie u.a. Rosneft, Transneft, Gazprom Neft (Art 5aa);
- Verbot der Erbringung von **Ratingdiensten** für russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche/juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen **ab dem 15. April 2022** (Art 5j).

o) Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 des Rates vom 15. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))

25 Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere natürliche Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren sind und ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen.

p) Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))

²⁶ Durch das fünfte Sanktionenpaket erfolgten weitere Verschärfungen der Sanktionen gegen Russland. Besonders hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Verbot für russische Schiffe EU-Häfen anzulaufen (Art 3ea);
- Importverbot für u.a. Meeresfrüchte, Kaviar, Zement, Alkohol, Dünger und Holz (tw. Quotenregelungen; Art 3i);
- **Importverbot für Kohle und feste fossile Brennstoffe** (Art 3j);
- Exportverbot für in Anhang XXIII genannte Industriegüter (Art 3k);
- Verbot für russische Transportunternehmen Güter in oder durch die EU zu befördern (Art 3l);
- Verbot des Erbringens von Dienstleistungen für russische Personen im **Krypto-Bereich**, wenn der Wert EUR 10.000,- übersteigt (Artikel 5b Abs 2 nF);
- Erweiterung des Verbots, auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere an russische Personen zu verkaufen, auf übertragbare Wertpapiere, die auf eine Währung eines EU-Mitgliedsstaats lauten (Art 5f);
- Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge an russische Unternehmen (Art 5k);
- Verbot der **Registrierung eines Trusts** oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung oder der Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen, wenn russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen Begünstigte sind (Art 5m);
- Verbot für öffentliche Förderungen bzw. Förderprogramme auf EU- bzw. nationaler Ebene zugunsten von russischen öffentlichen Einrichtungen (Art 5l).

q) Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))

²⁷ Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere natürliche und juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat ein sog. **Asset Freeze dieser Personen und Entitäten** zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Erwähnenswert sind u.a. die Kreditinstitute **Otkritie FC Bank, Novikombank, Sovcombank** sowie **VTB Bank**.

r) **Verordnung (EU) 2022/879 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

28 Im Rahmen des sechsten Sanktionenpakets erfolgten weitere Verschärfungen der Sanktionen gegen Russland. Besonders hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- **SWIFT-Ausschluss** von drei weiteren russischen Banken (*Sberbank, Credit Bank of Moscow* und *JSC Rosselkhozbank*) (Annex V);
- Ausweitung des Sendeverbots gemäß Art 2f auf die Sender Rossiya RTR / RTR Planeta, Rossiya 24 / Russia 24 und TV Centre International (Annex VI);
- **Verbot des Kaufs, Imports oder Transfers von Rohöl und Erdölzerzeugnissen** gemäß Anhang XXV, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden sowie damit zusammenhängendes Verbot der Finanzierung und Finanzhilfe (Art 3m), ausgenommen ist jedoch der Bezug von Rohöl via Pipeline; zeitliche Ausnahmeregelungen für Bulgarien, Kroatien und Tschechien;
- **Verbot von Unterstützungsleistungen und Finanzhilfen** für den Transport von **Rohöl und Erdölzerzeugnisse** (Art 3n);
- Anpassung der Ausnahme vom Wertpapierhandelsverbot in Art 5f. Art 5f Abs 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem **EWR** angehörenden Landes oder der **Schweiz** und nicht für natürliche Personen mit einer befristeten oder unbefristeten **Aufenthaltsgenehmigung** in einem Mitgliedstaat, einem dem EWR angehörenden Land oder der Schweiz (Art 5f Abs 2);
- Verbot der Erbringung von **Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs-,** einschließlich Abschlussprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsdienste oder **Unternehmens- und Managementberatungs- oder Öffentlichkeitsarbeitsdienste** für die Regierung Russlands oder für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland (Art 5n).

s) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

29 Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere natürliche und juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat ein sog. **Asset Freeze dieser Personen und Entitäten** zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

t) **Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

³⁰ Besonders hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- **Kauf- und Importverbot für Gold**, wenn es aus Russland stammt und aus Russland in die Union oder in ein Drittland ausgeführt wurde (Artikel 3o);
- **Erweiterung des Verbots der Entgegennahme von Einlagen über EUR 100.000** auf außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder natürlichen Personen mit Wohnsitz in Russland gehalten werden (Artikel 5b Abs 1);
- Wegfall der Ausnahme vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen über EUR 100.000, wenn diese für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel erforderlich sind (ehemals Artikel 5b Abs 4), stattdessen Einführung einer **Genehmigungsmöglichkeit** für derartige Einlagen durch die zuständige Behörde (Artikel 5c Abs 1 lit f);
- **Konkretisierung der Ausnahme** von bestimmten Verboten für Staatsbürger aus dem EU-/EWR-Raum und der Schweiz (etwa für die Erbringung von **Zentralverwahrer-Dienstleistungen** gemäß Artikel 5e);
- Ermächtigung zum behördlichen **Austausch personenbezogener Daten** natürlicher und juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie unbeweglicher und beweglicher Sachen, die in amtlichen Registern eingetragen sind (Artikel 12a Abs 3).

u) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1270 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

³¹ Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere natürliche und juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Besonders relevant ist die Aufnahme der **Sberbank** (Nummer 108 in Anhang I). Dies hat einen Asset Freeze zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

³² Gemäß Artikel 6b Abs 2a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht jedoch eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörden zur Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen von vor dem 21. Juli 2022 mit dieser Einrichtung geschlossenen Operationen, Verträgen oder anderen Vereinbarungen, einschließlich Korrespondenzbankbeziehungen, bis zum 22. August 2023 erforderlich sind. Zudem besteht gemäß Artikel 6b Abs 2b der genannten Verordnung eine Freigabemöglichkeit für eingefrorene

Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, um eine laufende Veräußerung und Übertragung von Eigentumsrechten, die sich direkt oder indirekt im Eigentum dieser Einrichtung befinden, an einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in der Union bis zum 31. Oktober 2022 abzuschließen.

v) **Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

33 Neben einigen Verschärfungen und Klarstellungen zu Import- bzw Export-Beschränkungen sind folgende Änderungen besonders hervorzuheben:

- Verbot der Erbringung von **Krypto-Asset-Wallet-, Konto- oder Verwahrungsdienste** für russische Staatsangehörige oder natürliche Personen mit Wohnsitz in Russland oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland **unabhängig von einer Wertgrenze** (bisher über EUR 10.000; Art 5b Abs 2);
- Verbot der Erbringung von **Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, Rechtsberatungsdiensten und IT-Beratungsdiensten** für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit gewissen Ausnahmen (Art 5n Abs 2).

w) **Verordnung (EU) 2022/1905 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

34 Gemäß Artikel 6b Abs 5 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht eine **Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe** bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen des **russischen Zentralverwahrers National Settlement Depository – NSD**, falls diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für die Beendigung von vor dem 3. Juni 2022 mit diesen Einrichtungen geschlossenen Operationen, Verträgen oder anderen Vereinbarungen bis zum 7. Januar 2023 erforderlich sind.

x) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1906 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

35 Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere natürliche und juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat ein sog. **Asset Freeze dieser Personen und Unternehmen** zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

y) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2476 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

³⁶ Mittels dieser Durchführungsverordnung werden **weitere 141 natürliche und 49 juristische Personen** in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Zu nennen sind insbesondere die **Credit Bank of Moscow** und die **JSC DALNEVOSTOCHNIY BANK**. Dies hat einen sog. **Asset Freeze dieser Personen und Unternehmen** zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

z) **Verordnung (EU) 2022/2474 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

³⁷ Besonders hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Gemäß Artikel 5aa Abs 1b ist es ab dem 16. Januar 2023 verboten, **Posten in den Leitungsgremien** einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Russland, die **öffentlich kontrolliert** wird oder sich zu mehr als **50 % in öffentlichem Besitz** befindet oder an der **Russland, seine Regierung oder seine Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung** hat oder zu der **Russland, seine Regierung oder seine Zentralbank sonstige wesentliche wirtschaftliche Beziehungen** unterhält, zu bekleiden.
- Daneben beschränken sich die Änderungen im Wesentlichen auf Klarstellungen bzw Verschärfungen bereits bestehender Sanktionen im Bereich des Warenverkehrs (Import bzw Export) sowie damit in Verbindung stehender Finanzierung. Betroffene Bereiche sind neben dem **Energiesektor** auch der **Bergbau**.

aa) **Verordnung (EU) 2023/426 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

Die wesentlichsten Änderungen lauten wie folgt:

- Gemäß Artikel 6b Abs 5a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen des russischen Zentralverwahrers **National Settlement Depository – NSD**, wenn dies für die Veräußerung oder Übertragung von

Wertpapieren zugunsten einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in der Union bis zum 24. Juli 2023 erforderlich ist.

- **Erweiterung der Meldeverpflichtung in Artikel 8 Abs 1:** Nunmehr sollen natürliche und juristische Personen in der EU der zuständigen Behörde unverzüglich alle Informationen übermitteln, die die Durchführung dieser Verordnung erleichtern würden. Dies bezieht sich insbesondere auf Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die eingefroren wurden oder als eingefroren behandelt hätten werden sollen. Diese Meldeverpflichtung bezieht sich auch auf Sachverhalte, in denen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen **zwei Wochen vor der Aufnahme** einer juristischen oder natürlichen Person, Einrichtung oder Organisation in Anhang I Gegenstand einer Bewegung, eines Transfers, einer Veränderung, einer Verwendung, eines Zugangs dazu oder eines Einsatzes im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e oder f waren. Diese Informationen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, gemeldet werden. Zudem sind diese Personen verpflichtet, mit der Behörde bei der Verifizierung dieser Informationen zusammenzuarbeiten. Weiters wird ein Verfahren zum Austausch dieser Informationen mit der Europäischen Kommission normiert. Die angepassten Verpflichtungen gemäß Art 8 Abs 1 gelten **ab dem 26. April 2023**.
- Darüber hinaus besteht ab 26. April 2023 eine **Pflicht für Zentralverwahrer** in der Union zur **tourlichen Meldung** von gewissen Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats sowie die Europäische Kommission (Art 8 Abs 1b).

bb) Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))

- ³⁸ Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere 87 natürliche und 34 juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Erwähnenswert ist insbesondere die **Alfa Bank (Russia)**, die **PJSC Rosbank** und die **Tinkoff Bank JSC**. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Damit geht bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine **Freigabemöglichkeit** eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen gemäß Art 6b Abs 2d der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 einher.

cc) Verordnung (EU) 2023/427 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))

³⁹ Gemäß Artikel 5a Abs 4a besteht eine neue **Meldeverpflichtung für Reserven und Vermögenswerte der russischen Zentralbank**. Demnach müssen natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, einschließlich der Europäischen Zentralbank, der nationalen Zentralbanken, der Unternehmen der Finanzbranche iSv Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen iSv Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EU, Zentralverwahrer iSv Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und zentrale Gegenparteien iSv Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 der Kommission und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, spätestens zwei Wochen nach dem 26. Februar 2023 Informationen über bestimmte Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank gemäß Abs 4, die sie halten oder kontrollieren oder deren Gegenpartei sie sind, übermitteln. Diese Informationen sind alle drei Monate erneut zu übermitteln und haben bestimmte, in der Verordnung näher dargelegte Angaben zu enthalten. Diese Verpflichtung gilt **ab dem 27. April 2023**.

dd) Verordnung (EU) 2023/1215 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))

⁴⁰ Gemäß Artikel 6b Abs 5aa der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe einer Umwandlung von American Depositary Receipts („ADRs“) mit russischem Basiswert, die bei dem National Settlement Depository gehalten werden bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, etwa, dass das ADR bereits vor dem 3. Juni 2022 bei dem NSD gehalten wurde.

⁴¹ Gemäß Artikel 6b Abs 5d der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe von eingefrorenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von natürlichen sowie juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 dieser Verordnung (Asset Freeze) fallen. Zweck bzw Voraussetzung des Freigabetatbestands ist die Errichtung, Zertifizierung oder Prüfung einer sog. Firewall, welche letztlich sicherstellen soll, dass die sanktionierte Person keinerlei Kontrolle mehr über eine nicht in Anhang I dieser Verordnung genannte juristische Person, Einrichtung oder Organisation mehr ausübt und der sanktionierten Person keine Vermögenswerte bzw. Vorteile aus der ehemals kontrollierten Einheit mehr zukommen.

ee) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1216 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))

⁴² Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere 71 natürliche und 33 juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Erwähnenswert ist insbesondere die MRB Bank und die CMRBank. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Damit geht bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine Freigabemöglichkeit eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen gemäß Art 6b Abs 2e der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 einher.

ff) Verordnung (EU) 2023/2873 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))

⁴³ In Artikel 3 Abs 1 lit j wird ein neues Kriterium eingefügt, nach dem Personen in die Sanktionsliste aufgenommen werden können, die aus der zwangsweisen Übertragung des Eigentums an russischen Tochtergesellschaften von Unternehmen aus der EU oder der zwangsweisen Übertragung der Verfügungsgewalt über solche Unternehmen Profit ziehen. Mit der Ergänzung von Artikel 3 Abs 1a erhält der Rat außerdem die Möglichkeit, verstorbene Personen mit eingefrorenen Vermögenswerten auf der Sanktionsliste zu belassen. In den Artikeln 5a, 5b, 6b Abs 5e, 6b Abs 5f und 6b Abs 5g sind weitere Ausnahmemöglichkeiten vom Einfrieren von Vermögenswerten und vom Verbot der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen vorgesehen.

gg) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2875 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))

⁴⁴ Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere 61 natürliche und 86 juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Darunter befinden sich Akteure des russischen Militär- und Verteidigungssektors, einschließlich Unternehmen der Militärindustrie und privater Militärunternehmen, sowie Akteure des IT-Sektors und andere wichtige Wirtschaftsakteure. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

hh) Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))

- 45 Mit dieser Verordnung wird der Artikel 5r neu eingefügt. Dessen Abs 1 sieht für Unternehmen in der EU, die zu mehr als 40 % direkt oder indirekt von russischen Staatsbürgern oder in Russland niedergelassenen Unternehmen gehalten werden, **ab dem 1. Mai 2024** für alle Geldtransfers aus der EU heraus mit einem Gesamtbetrag von über 100.000 EUR eine Meldeverpflichtung dieser Transfers binnen zwei Wochen nach Ablauf eines jedes Quartals an die jeweils zuständige Behörde des Mitgliedsstaates vor.
- 46 Artikel 5r Abs 2 sieht zudem für Kredit- und Finanzinstitute **ab dem 1. Juli 2024** für alle Geldtransfers aus der EU heraus mit einem Gesamtbetrag von über 100.000 EUR für das jeweilige Semester, die sie für ein von Artikel 5r Abs 1 erfasstes Unternehmen eingeleitet haben, eine eigenständige Meldeverpflichtung dieser Transfers binnen zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Semesters an die jeweils zuständige Behörde des Mitgliedsstaates vor.
- 47 Zudem sind unter anderem Einfuhrbeschränkungen für in Russland abgebaute, verarbeitete oder hergestellte Diamanten sowie neue Maßnahmen zur strengeren Überwachung des Verkaufs von Tankschiffen an Drittländer vorgesehen.

ii) Verordnung (EU) 2024/1739 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))

- 48 In Artikel 6b der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wurden zwei neue Ausnahmen vom Bereitstellungsverbot für sogenannte „trapped payments“ ergänzt.
- Gemäß Artikel 6b Abs 5h der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe eingefrorener Vermögenswerte, wenn eine **Zahlung von Russland in die EU zwischen zwei nicht sanktionierten Personen aufgrund Involvierung einer zwischengeschalteten sanktionierten Bank (etwa Korrespondenzbank) eingefroren** wurde.
 - Gemäß Artikel 6b Abs 5i der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe eingefrorener Vermögenswerte, wenn eine **Zahlung zwischen zwei nicht sanktionierten Personen von Russland in die EU angehalten wurde, weil das Kreditinstitut des Auftraggebers sanktioniert ist.**
- 49 Der **Umgehungstatbestand** in Art 9 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wurde ausgeweitet.

jj) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1746 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))

⁵⁰ Mittels dieser Durchführungsverordnung werden **weitere 69 natürliche und 47 juristische Personen** in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen („Asset Freeze“).

kk) Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))

- ⁵¹ In Art 3r wurden bestimmte Verbote für Dienstleistungen iZm **Flüssigerdgas** (LNG) erlassen.
- ⁵² Gemäß Art 5ac der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es ab dem 25. Juni 2025 verboten, am System zur Übermittlung von Finanznachrichten (SPFS) der Russischen Zentralbank (Anm: Russlands Alternative zu SWIFT) oder gleichwertigen spezialisierten Finanznachrichtendiensten, die von der Russischen Zentralbank eingerichtet wurden, teilzunehmen.
- ⁵³ Gemäß Art 5ad der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 besteht ein Verbot der Interaktion mit Kredit-/Finanzinstituten und Krypto-Asset-Service Providern außerhalb der EU, die in die Abwicklung des Exports, Verkaufs, Bereitstellung oder Transports von dual-use-Gütern nach Russland involviert sind.
- ⁵⁴ Gemäß Art 5s der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 besteht ein **Verbot der Zulassung von Markenrechten, Patenten und vergleichbaren Schutzrechten** von russischen Staatsangehörigen, natürlichen Personen mit Wohnsitz in Russland oder juristischen Personen in Russland. Ausgenommen davon sind Personen mit Staatsbürgerschaft der EU/EWR und der Schweiz sowie Personen mit einem gültigen Aufenthaltstitel in der EU/dem EWR/der Schweiz (Abs 5).
- ⁵⁵ Gemäß Art 5t der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es für Parteien und NGOs in der EU verboten, **Spenden und sonstige geldwerte Vorteile** von der Regierung Russlands oder Gesellschaften/Organisationen, die zu mehr als 50% im Eigentum oder unter der Kontrolle der Regierung Russlands stehen, entgegenzunehmen.
- ⁵⁶ Der **Umgehungstatbestand** in Art 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wurde ausgeweitet.

B. Belarus

a) Verordnung (EU) 2022/398 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine ([Link zum Amtsblatt](#))

57 Mit der Verordnung (EU) 2022/398 wurden die weitreichenden Finanzsanktionen gegen Russland analog auf Belarus ausgedehnt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen:

- Die Legaldefinition von „übertragbarem Wertpapier“ wurde angepasst und umfasst nun auch **Wertpapiere in Form von Kryptowerten** (Art 1 Abs 1 Z 9).
- Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der **Zentralbank von Belarus** einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der belarussischen Zentralbank handeln, sind verboten (Art 1ja).
- Ab dem 12. April 2022 ist es verboten, an in der Union registrierten oder anerkannten Handelsplätzen übertragbare Wertpapiere von in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden, zu notieren und Dienstleistungen dafür zu erbringen (Art 1jb).
- Weiters werden **weitreichende öffentliche Finanzierungsbeschränkungen** des Handels mit Belarus oder Investitionen in Belarus betreffend erlassen („prohibition to provide public financing or financial assistance for trade with, or investment in, Belarus“; Art 1t), jedoch mit gewissen Ausnahmen (iZm Altverträgen, KMU mit Limits sowie bezüglich bestimmter Sektoren [Agrar, Medizin, humanitäre Gründe]).
- Verboten wird EU-Banken weiters, **Einlagen von belarussischen natürlichen oder juristischen Personen** entgegenzunehmen, wenn der **Gesamtwert der Einlage pro Kreditinstitut EUR 100.000,00** überschreitet (Art 1u). Damit einhergehend erfolgt eine entsprechende **Meldeverpflichtung** bereits bestehender Einlagen über diesen Betrag (Art 1z).
- Auch **Zentralverwahrer** dürfen keine Dienstleistungen (unter Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014) iZm Wertpapieren an belarussische natürliche oder juristische Personen erbringen (Art 1x).
- Weiters soll ein grundsätzliches Verbot ergehen, **übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 in EUR begeben** werden, an belarussische natürliche oder juristische Personen zu verkaufen (Art 1y).
- Zudem enthält die Verordnung das **Verbot, auf Euro lautende Banknoten nach Belarus** oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus, einschließlich der Regierung und der Zentralbank von Belarus, oder zur Verwendung in Belarus **zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen** (Art 1za).
- Die Verordnung enthält das Verbot, spezialisierte Finanznachrichtendienste, die dem Austausch von Finanzdaten dienen, zu erbringen (**SWIFT-Ausschluss**). Dieses Verbot gilt für folgende belarussische Banken: *Belagroprombank*, *Bank Dabrabyt* und *Entwicklungsbank der Republik Belarus* (Art 1zb iVm Annex XV).

b) Verordnung (EU) 2022/877 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 ([Link zum Amtsblatt](#))

⁵⁸ Es erfolgte ein **SWIFT-Ausschluss** der *Belinvestbank*. Zudem wurden weitere natürliche und juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgenommen. Dies hat ein sog. **Asset Freeze dieser Personen und Entitäten** zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

c) Verordnung (EU) 2023/1594 des Rates vom 3. August 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 ([Link zum Amtsblatt](#))

⁵⁹ Dieses Sanktionspaket beschränkte sich im Wesentlichen auf **Import-/Exportsanktionen** sowie Verschärfungen im Bereich der **dual use-Güter**.

d) Verordnung (EU) 2024/1865 des Rates vom 29. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 ([Link zum Amtsblatt](#))

⁶⁰ Neben diversen **Import-/Exportbeschränkungen** sind folgende Änderungen besonders hervorzuheben:

- Gemäß Artikel 1jc ein **Verbot der Erbringung spezifischer Dienstleistungen** wie etwa Abschlussprüfung, Rechtsberatung oder IT-Dienstleistungen gegenüber bestimmten belarussischen Personen (insb der belarussische Staat und seine Repräsentanten).
- Es gilt ein Handelsverbot für bestimmte **Luxusgüter**, grds ab dem Wert von mehr als EUR 300 je Stück (Art 1ga iVm Anhang XVIII);
- Das **Umgehungsverbot** gemäß Artikel 1m wurde konkretisiert.
- **Kauf- und Importverbot für Gold** (Artikel 1rb) und **Diamanten** (Artikel 1rc), wenn diese aus Belarus stammen und nach dem 1. Juli 2024 aus Belarus in die Union oder in ein Drittland ausgeführt wurden;
- Gemäß Artikel 4c besteht eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe von eingefrorenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen dies für die Einrichtung, Zertifizierung oder Bewertung einer **Firewall** unbedingt erforderlich ist.
- Zudem wurde die sogenannte „**No Belarus**“-Klausel in Artikel 8g normiert.
- Natürliche und juristische Personen in der EU müssen gemäß Art 8i nach besten Kräften sicherstellen, dass ihre (Tochter-)Gesellschaften in Drittländern nicht an Aktivitäten beteiligt sind, die zu einem Ergebnis führen, das durch die Sanktionen verhindert werden soll.

II. Allgemeine Fragen zum Sanktionenrecht

1. Frage: Wofür ist die OeNB im Sanktionenrecht zuständig?

- ⁶¹ **Antwort:** In den Anhängen der jeweiligen EU-Verordnungen wird auf die national zuständigen Behörden verwiesen. In Österreich sind insbesondere das **Bundesministerium für Inneres –** Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, das **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**, das **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, das **Bundesministerium für Justiz** und die **OeNB** mit Aufgaben iZm restriktiven Maßnahmen befasst.²
- ⁶² Gemäß § 12 Abs 1 SanktG 2024 obliegt die Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen **primär dem Bundesministerium für Inneres**. Die **OeNB** ist zuständig, die **Einhaltung sanktionsrechtlicher Maßnahmen im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute** zu kontrollieren (§ 12 Abs 2 iVm § 1 Abs 4 SanktG 2024). Dazu nimmt sie insbesondere ihre Überwachungs- und Auskunftsbefugnisse nach § 12 Abs 3 SanktG 2024 wahr.
- ⁶³ Die OeNB übt in gewissen Bereichen der internationalen Finanzsanktionen **behördliche Funktionen** aus. Kredit- und Finanzinstitute erstatten der OeNB **Meldungen** iSd Verordnungen, etwa über eingefrorene Gelder. Generell steht die OeNB mit dem Finanzsektor regelmäßig in Kontakt und wird auch iZm der Beurteilung von Sachverhalten mit Sanktionsbezug konsultiert. Die Meldungen zu eingefrorenen Konten dürfen nur für behördliche Zwecke verwendet werden und unterliegen nationalen und europarechtlichen **Verschwiegenheitsverpflichtungen**.
- ⁶⁴ Die OeNB kann im Rahmen der einschlägigen Sanktionsverordnungen unter engen Voraussetzungen (zB zur Deckung von Grundbedürfnissen) **Ausnahmegenehmigungen erteilen** und **eingefrorene Gelder freigeben** oder die **Bereitstellung von Geldern genehmigen**. Derartige Anträge können bei der OeNB (Rechtsabteilung) gestellt werden. Das Begehren soll konkret sein und Nachweise enthalten, aus denen hervorgeht, dass ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Je nach Antragsgegenstand beinhaltet dies Angaben/Nachweise zu den involvierten Personen, der Mittelherkunft, der Mittelverwendung sowie zum einschlägigen Ausnahmetatbestand. Die Behörde stellt allenfalls weitere Nachforschungen an, die sie unter den gegebenen Umständen für angebracht hält, etwa indem sie andere Behörden bzw Institutionen befasst. Freigaben bzw Genehmigungen werden idR mit Bedingungen und Auflagen erteilt.

2. Frage: Ab wann gelten die Sanktionsbestimmungen? Ist dafür ein Umsetzungsakt notwendig?

- ⁶⁵ **Antwort:** In der Regel treten die EU-Sanktionsverordnungen **am Tag der Veröffentlichung oder am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** in

² <https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>.

Kraft. Davon zu unterscheiden ist, ob eine konkrete Bestimmung möglicherweise ein abweichendes Datum festlegt, ab dem die jeweilige Bestimmung einzuhalten ist.

- ⁶⁶ EU-Verordnungen gelten in allen EU-Staaten unmittelbar wie nationale Gesetze und haben **Anwendungsvorrang**. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die Verordnungen somit für sämtliche Rechtsunterworfenen **unmittelbar anwendbar**. Normadressaten müssen daher **unverzüglich die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen sicherstellen**. Zur Umsetzung ist idR kein weiterer Verwaltungs- oder Rechtsakt einer nationalen Behörde erforderlich. Im Hinblick auf Art 2 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF bedeutet das etwa, dass sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der in Anhang I aufgeführten Personen und Einrichtungen ex lege aufgrund der EU-Verordnung eingefroren sind.

3. Frage: Ist es aufgrund der neuen Finanzsanktionen gegen Russland noch möglich, Zahlungen aus Russland entgegenzunehmen oder Zahlungen nach Russland zu leisten?

- ⁶⁷ **Antwort:** Die verschärften Finanzsanktionen in Bezug auf Russland haben insbesondere zum Ziel, den Zugang Russlands zu den europäischen Kapitalmärkten einzuschränken. Ein **generelles Verbot von Zahlungen** nach Russland oder der Annahme von Zahlungen aus Russland ist den einschlägigen Verordnungen jedoch **nicht zu entnehmen**.

4. Frage: Welche Änderungen ergeben sich durch das Sanktionengesetz 2024?

- ⁶⁸ Am 20.11.2024 hat der Nationalrat mit Verfassungsmehrheit ein Sanktionen-Gesetzespaket (FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024) beschlossen. Kernstück des Pakets ist ein neues Sanktionengesetz 2024 samt begleitender gesetzlicher Maßnahmen im FATF-Prüfungsanpassungsgesetz. Dadurch erfolgt ein **Übergang der Behördenzuständigkeit** im Bereich der Finanzsanktionen. Ab dem Jahr 2026 wird nunmehr die FMA (Finanzmarktaufsicht) und nicht mehr die OeNB für die Überwachung der Einhaltung völkerrechtlicher Sanktionen durch in Österreich zugelassene Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute zuständig sein. Damit einher geht auch eine **Erweiterung des Kreises überwachter Unternehmen** – etwa auf Versicherungsunternehmen, Kryptowerte-Dienstleister und Wertpapierfirmen – sowie eine **Erweiterung der behördlichen Befugnisse**. Die **OeNB bleibt bis zum 31.12.2025** weiterhin die zuständige Behörde im Sanktionenbereich, wobei die OeNB die FMA gemäß § 19 Abs 4 SanktG 2024 bereits mit Unterstützungshandlungen bei der Vollziehung ihrer Aufgaben und Befugnisse im Sanktionenbereich beauftragen kann.

III. Fragen und Antworten zu den Verordnungen³

A. Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF

1. Frage: Was bedeutet das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen?

⁶⁹ **Antwort:** Gemäß Artikel 2 werden sämtliche Gelder (Art 1 lit g) und wirtschaftliche Ressourcen (Art 1 lit d), die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren⁴ (Abs 1). Diesen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen (Abs 2). Die EU-Wirtschaftsteilnehmer müssen jeglichen Umgang mit solchen Geldern verhindern, der eine Veränderung, die die Nutzung der Gelder (durch jeden Beliebigen) ermöglicht, bewirken würde. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Bank in der EU, die die Konten einer gelisteten Person verwaltet, Transfers, durch die sich die Belegenheit der eingefrorenen Gelder ändern würde, verhindern muss (siehe dazu Leitfaden der Kommission vom 17.12.2020, C(2020) 9432 final, S. 2 f; weiterführend EU Best Practices Paper 11623/24 vom 3. Juli 2024).

2. Frage: Was ist vom Zurverfügungstellungsverbot nach Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 umfasst?

⁷⁰ **Antwort:** Das Zurverfügungstellungsverbot ist in einem weiten Sinn zu verstehen (siehe EuGH 11.10.2007, C-117/06, ECLI:EU:C:2007:596, Rz 51, 56, 58 f). Es umfasst etwa die Schenkung, den Verkauf, den Tausch oder die Rückgabe von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Dritten an eine in Anhang I aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen.

3. Frage: Welche Ausnahmen vom Zurverfügungstellungsverbot bestehen? Wer ist dafür zuständig?

⁷¹ **Antwort:** In den Artikeln 4–6e der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 werden Ausnahmebestimmungen normiert. Demnach können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 2 die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem festgestellt

³ **Hinweis:** Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Sanktionsregime gegenüber Russland. In vielen Teilen gelten die Ausführungen inhaltlich auch sinngemäß für das Sanktionsregime gegenüber Belarus (Verordnung (EU) Nr. 765/2006). Hinzuweisen ist, dass im Einzelfall darauf geachtet werden muss, ob möglicherweise abweichende Bestimmungen in den Verordnungen vorliegen.

⁴ Siehe dazu auch die Definitionen in Art 1 lit e und lit f der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

wurde, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen eine der in Artikel 4–6 aufgeführte Ausnahmebestimmung erfüllen.

4. Frage: Wenn eine Bank ein Konto einfriert, ist dies an die OeNB zu melden und über welche Meldeschiene?

- ⁷² **Antwort:** Die Identifizierung eines Kontos einer sanktionierten Person ist Aufgabe der kontoführenden Kreditinstitute. Sobald ein Konto gemäß Art 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 eingefroren wurde, ist dies **umgehend an die OeNB zu melden (Art 8)**. Darüber hinaus sind auch jegliche mit diesem Konto verbundene Änderungen ebenfalls unverzüglich zu melden. Die Meldung hat über ein **System für eine vereinheitlichte Meldung** zu erfolgen. Sie finden dieses im Downloadbereich unter <https://www.oebn.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen/Finanzsanktionen/russland-belarus-ukraine.html>.

5. Frage: Wie definieren sich die Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“?

- ⁷³ **Antwort:** Die Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ werden nicht in der Verordnung legaldefiniert. Zur besseren Orientierung hat die Kommission einen Überblick über die Kriterien ausgearbeitet (siehe dazu EU Best Practices Paper 11623/24, S. 23 f). Maßgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der **Besitz von mindestens 50% der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung**. Ist dieses Kriterium erfüllt, so gilt die betreffende juristische Person oder Organisation als Eigentum einer anderen Person oder Organisation.

Ob eine juristische Person oder eine Organisation von einer anderen Person oder Organisation allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder einem Dritten **kontrolliert** wird, ist unter anderem anhand **folgender Kriterien** zu klären (siehe dazu EU Best Practices Paper 11623/24, S. 23 f):

- a) Die Person oder Organisation hat das Recht oder die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation zu bestellen oder abzuberufen;
- b) sie hat allein durch die Ausübung ihrer Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation für das laufende und das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt;
- c) sie verfügt allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder der juristischen Person oder der Organisation aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern bzw. Mitgliedern derselben;
- d) sie hat das Recht, auf die juristische Person oder die Organisation aufgrund eines mit ihr geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihrer Gründungsurkunde oder Satzung niedergelegten Bestimmung einen beherrschenden Einfluss auszuüben, sofern das Recht, dem die juristische Person oder die Organisation unterliegt, es zulässt, dass sie solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;

- e) sie hat die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstabens d) Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben;
- f) sie hat das Recht, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation zu verwenden;
- g) sie führt die Geschäfte der juristischen Person oder der Organisation auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
- h) sie haftet gesamtschuldnerisch für die finanziellen Verbindlichkeiten der juristischen Person oder der Organisation oder bürgt für sie.

74 Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so ist davon auszugehen, dass die juristische Person oder Organisation von der anderen Person oder Organisation kontrolliert wird, sofern sich nicht im Einzelfall das Gegenteil beweisen lässt (**Beweislastumkehr**).

75 In den folgenden Beispielen werden Umstände beschrieben, die als Anzeichen dafür gelten können, dass eine benannte Person oder Organisation die Kontrolle über eine nicht benannte Organisation ausübt. Diese Beispiele sind nicht erschöpfend und dienen lediglich der Veranschaulichung:

a) Mehrheitsbeteiligung

Eine benannte Person ist der größte Anteilseigner eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Anteilseignern. Beispielsweise hat die benannte Person einen Anteil von 40 %, während die anderen Anteilseigner jeweils 10 % haben. In einer solchen Situation kann es erforderlich sein, weiter zu prüfen, ob die benannte Person eines der oben genannten Kontrollkriterien erfüllt (beispielsweise Befugnis zur Bestellung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans).

b) Rückkaufoption

Es fand ein Management-Buy-out statt, bei dem der benannte vorherige Eigentümer das Unternehmen zu günstigen Bedingungen zurückkaufen kann. Insbesondere wenn diese Bedingungen leicht geltend gemacht werden können, kann dies die weitere Prüfung erforderlich machen, ob der benannte vorherige Eigentümer die Kontrolle ausübt.

c) Übertragung von Anteilen in zeitlicher Nähe der Benennung

Die Übertragung einer relevanten Anzahl von Anteilen an der nicht benannten Organisation an einen neuen Eigentümer kurz vor oder nach (falls im Rahmen des einschlägigen Ratsbeschlusses erlaubt) der Benennung einer Person kann auch nahelegen, dass die benannte Person die Kontrolle behält, und könnte Anlass zu weiteren Ermittlungen hinsichtlich des Einflusses des vorherigen Eigentümers auf den neuen Eigentümer geben. Als „relevante“ Anzahl von Anteilen gelten nicht nur große Mengen von Anteilen, sondern auch kleinere Mengen, die beispielsweise dazu führen, dass der benannte Verkäufer unter den Schwellenwert für die Eigentümerschaft fällt.

d) Einsatz von Strohmännern

- Ein neuer Eigentümer ist eng mit dem benannten vorherigen Eigentümer verbunden, zB ein Familienmitglied oder früherer Mitarbeiter/Geschäftspartner, und der Verkaufspreis war möglicherweise zu niedrig oder anderweitig ungewöhnlich.

- Die Organisation hat einen Berater (oder ein Beratungsgremium) mit endgültiger Entscheidungsbefugnis über die Tätigkeit der Organisation, obwohl dies aus dem Titel oder der Funktion nicht eindeutig hervorgeht.
- Es besteht eine Vereinbarung, aus der eindeutig hervorgeht, dass ein Nicht-Anteilseigner oder ein Anteilseigner mit einer geringfügigen Beteiligung die Befugnis erhält, allein über die Geschäftstätigkeit der Organisation zu entscheiden.
- Die Entscheidungen der Personen, die offensichtlich für die Leitung einer Organisation zuständig sind, werden von benannten Personen getroffen.

e) Verwendung von Treuhandgesellschaften, Strohfirmen, Aktiengesellschaften

- Eine Organisation ist Teil einer unnötig komplexen Unternehmensstruktur, an der möglicherweise Organisationen wie Strohfirmen, Aktiengesellschaften und/oder Treuhandgesellschaften beteiligt sind, die in Verbindung mit einer benannten Person stehen. Die Einrichtung oder die Änderung der Identität einiger dieser Organisationen fand kurz vor oder nach (falls im Rahmen der einschlägigen Ratsverordnungen erlaubt) der Annahme der Sanktionsregelung oder der Benennung der Person statt, und/oder sie üben keine glaubwürdige Geschäftstätigkeit aus.
- Eine oder mehrere der Treuhandgesellschaften werden als Empfänger von Vermögenswerten einer Organisation, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person steht, verwendet. An der Verwaltung der Treuhandgesellschaften sind Fachleute aus der Gerichtsbarkeit beteiligt, in der die Treuhandgesellschaften gegründet wurden.

6. Frage: Welche Auswirkungen hat das Einfriergebot auf Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die eine sanktionierte Person hält? Wie verhält es sich bei einem Syndikatsvertrag?

- ⁷⁶ **Antwort:** Die Prüfung sanktionsrechtlicher Auswirkungen auf gesellschaftsrechtliche Sachverhalte bedarf idR einer Detailprüfung im Einzelfall. Grundsätzlich sind im Falle einer **Aktiengesellschaft** (AG), an der eine oder mehrere **sanktionierte Personen beteiligt** sind, jedenfalls die **Aktienanteile der sanktionierten Aktieninhaber einzufrieren** (es handelt sich hierbei nämlich um Gelder bzw wirtschaftliche Ressourcen einer sanktionierten Person). Dies bedeutet im Sinne der weiten Definition des „Einfrierens von Geldern“ nicht nur, dass eine Veräußerung dieser Anteile unzulässig ist, sondern nach Ansicht der Europäischen Kommission auch, dass es einer gelisteten Person untersagt ist, Stimmrechte auszuüben, die zu einer Veränderung in Bezug auf diese Aktien führen könnten (zB in Bezug zu ihrem Volumen, ihrer Menge, ihrem Standort, ihrem Eigentum, ihrem Besitz, ihrer Beschaffenheit, ihrer Bestimmung usw). Somit legt die Europäische Kommission den Umfang der Einschränkungen der Aktionärsrechte durch die gegenständlichen restriktiven Maßnahmen aus. Die Ausübung von Aktionärsrechten einer gelisteten Person ist demnach gemäß Ansicht der Europäischen Kommission – entgegen dem bisherigen Verständnis der OeNB – nicht gänzlich untersagt, sondern im Rahmen der von der Europäischen Kommission in ihren FAQ dargelegten Kriterien

zulässig. Hierzu erfolgten in zwei Schritten Konkretisierungen.⁵ Die Beurteilung dessen hat im Einzelfall unter Zugrundelegung einer erhöhten Sorgfalt zu erfolgen. Letztlich kann ausschließlich der EuGH die EU-Sanktionsbestimmungen verbindlich auslegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Bereich des Sanktionenrechts, sofern kein unmittelbarer Konnex zu Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten vorliegt, eine generelle Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres besteht (siehe Rz 62).

- 77 Im Einklang mit den EU Best Practices⁶ sind die **Vermögenswerte der AG auch dann einzufrieren**, wenn eine sanktionierte Person im Wege der **Kontrolle über diese AG eine direkte Kontrolle über deren Vermögenswerte ausüben** kann. Dies ist zB dann der Fall, wenn die sanktionierte Person allein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied der AG ist oder aufgrund anderer Umstände berechtigt ist, direkt auf die Vermögenswerte der AG Einfluss zu nehmen. Dieselben Überlegungen gelten sinngemäß für eine von einer sanktionierten Person kontrollierte GmbH.
- 78 Auch wenn eine direkte Kontrolle der Gelder der Gesellschaft durch die sanktionierte Person rechtlich ausgeschlossen sein sollte (kein Weisungsrecht gegenüber Vorstand, keine Stimmrechte in Hauptversammlung, keine Geschäftsführerfunktion etc.), kann dennoch im Einzelfall Grund zu der Annahme bestehen, dass die Gesellschaft versuchen könnte, Teile ihres Vermögens an oder zugunsten einer sanktionierten Person zu verschieben oder dieser einen vermögenswerten Vorteil zu verschaffen. Ein solches Unterfangen wäre aufgrund des allgemeinen **Umgehungs- und Zurverfügungstellungsverbotes** sanktionsrechtlich unzulässig und strafbar (siehe Art 9 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014). **Kreditinstitute haben vor diesem Hintergrund insofern erhöhte Wachsamkeit in Bezug auf diese Gesellschaften anzuwenden und bei verdächtigen Geldflüssen diese rechtzeitig zu überprüfen sowie ggfs – bei anschließender Verständigung der zuständigen Behörde – zu unterbinden.**
- 79 Im Falle von durch sanktionierte Personen beherrschten **Personengesellschaften** ist aufgrund der bei diesen Gesellschaftsformen typischen Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter **grundsätzlich davon auszugehen**, dass die Vermögen solcher Gesellschaften einzufrieren sind.
- 80 Auch im Hinblick auf die Ausübung von Rechten im Rahmen eines **Syndikats** (insbesondere hinsichtlich der betroffenen Aktien) sind diese Grundsätze unseres Erachtens anwendbar.

⁵ Siehe dazu FAQ der Europäischen Kommission zu Asset Freeze vom 8. April 2022, Frage 9 (erste Konkretisierung): „[...] *this means that it is prohibited for the listed person to exercise any voting rights which could lead to any change in relation to these shares (e.g. in their volume, amount, location, ownership, possession, character, destination etc.)*“. Die Kommission hat ihre Antwort in den FAQ zu Asset Freeze am 9. 11. 2022 wie folgt erweitert (zweite Konkretisierung): „*Either way, since they can be used to obtain funds, goods or services, voting rights as such can be considered an intangible economic resource. This means they should be frozen, i.e. prevented from being used to obtain funds, goods or services in any way. Therefore under no circumstance nor for any purpose may listed shareholders exercise directly or indirectly their voting rights in a company or fund. Voting rights must be fully frozen*“ (nunmehr finden sich beide Konkretisierungen unter Frage 15 der FAQ der Europäischen Kommission zu Asset Freeze).

⁶ [EU-Ratsdokument Nr. 11623/24](#) vom 3. Juli 2024, S. 23 f.

7. Frage: Wie gestaltet sich das Zurverfügungstellungsverbot nach Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF in Hinblick auf Personen- bzw Kapitalgesellschaften?

- ⁸¹ **Antwort** (Bezugnehmend auf Frage 6): Kommt man im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass das Vermögen einer nicht selbst gelisteten Gesellschaft einzufrieren ist, gilt in Bezug auf diese Gesellschaft **auch das sanktionsrechtliche Zurverfügungstellungsverbot (Art 2 Abs 2)**. Jede Zuwendung an eine solche Gesellschaft würde zumindest auch eine **mittelbare Zurverfügungstellung an die sanktionierte Person** darstellen. Dies ist im Rahmen einer Detailprüfung im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
- ⁸² Hinsichtlich der Auslegung des Verbots der **mittelbaren Zurverfügungstellung** von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen sowie der Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ wird auf die entsprechenden EU Best Practices⁷ bzw die EU Sanctions Guideline⁸ hingewiesen.

8. Frage: Wie sind Dividenden- und Zinszahlungen im Lichte des Zurverfügungstellungsverbots (Art 2 Abs 2) zu beurteilen?

- ⁸³ **Antwort:** Dividenden und Zinsen sind als „Gelder“ zu qualifizieren und dürfen deshalb nicht bereitgestellt werden, sondern sind **einzufrieren**. Es ist jedoch möglich, diese Zahlungen auf eingefrorenen Konten gutzuschreiben, wenn diese anschließend ebenfalls gesperrt werden, sodass ein Vermögenszufluss an die sanktionierte Person nicht möglich ist (siehe Artikel 7).

9. Frage: Besteht eine Ausnahme für die Begleichung von Verbindlichkeiten/Forderungen aufgrund von Verträgen, die vor der Aufnahme der sanktionierten natürlichen oder juristischen Person in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 abgeschlossen wurden?

- ⁸⁴ **Antwort:** Sofern **Zahlungen von sanktionierten natürlichen/juristischen Personen** iSd Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF auf Konten bei österreichischen Banken/Zahlungsdienstleistern überwiesen werden sollen, wären diese Zahlungen vom kontoführenden Institut gemäß Art 2 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 unverzüglich einzufrieren. Für deren Freigabe ist ein **Antrag gemäß Artikel 6** der genannten Verordnung zu stellen, sofern der zugrundeliegende Vertrag vor Aufnahme der natürlichen/juristischen Person in Anhang I der Verordnung abgeschlossen wurde. In einem solchen Fall wird darum ersucht, dem Antrag auf Freigabe der jeweiligen Zahlung die **zugrundeliegenden Verträge** sowie **sämtliche dazugehörige Beilagen** und den jeweiligen **Namen des Zahlungsempfängers**, seine **Kontonummer** sowie die **Höhe des Zahlungsbetrags** anzugeben.

⁷ Siehe [EU-Ratsdokument Nr. 11623/24](#) vom 3. Juli 2024, S. 23 f.

⁸ Siehe [EU-Ratsdokument Nr. 5664/18](#) vom 4. Mai 2018, S. 20 ff.

10. Frage: Darf ein als Korrespondenzbank agierendes Kreditinstitut in der Europäischen Union eine Zahlung, die an eine sanktionierte Person geleistet werden soll, an den nicht sanktionierten Auftraggeber retournieren?

- 85 **Antwort:** Sofern eine Zahlung **von einer nicht-sanktionierten Person** an eine sanktionierte Person bzw an ein sanktioniertes Kreditinstitut zu Gunsten einer nicht sanktionierten Person in Auftrag gegeben und von einem als Korrespondenzbank agierenden Kreditinstitut in der EU **rechtzeitig angehalten** wurde (somit **nie in den Einflussbereich der sanktionierten Person** gelangt ist), standen die Gelder zu keinem Zeitpunkt im Eigentum bzw. im Besitz einer sanktionierten Person noch wurden sie von einer solchen gehalten oder kontrolliert und können dieser daher auch **nicht zugerechnet** werden. Demnach sind die Voraussetzungen des Einfriergebots nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung nicht gegeben. Vielmehr wurde durch das Anhalten der Transaktion eine von Art. 2 Abs. 2 verpönte **Bereitstellung verhindert**. Eine Rückleitung der Gelder an den Auftraggeber der Zahlung ist in einem solchen Fall daher zulässig. Die Beurteilung dessen **obliegt dem jeweiligen Kreditinstitut** unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt. Der OeNB ist jeweils zum Letzten eines Monats über derartige rückgeleitete Transaktionen mittels E-Mail an sanktionen@oenb.at zu berichten. Auf die Möglichkeit der Vorgehensweise nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF durch das jeweilige Kreditinstitut wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen. Das Verbot der Umgehung iSd Art 9 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ist einzuhalten.

11. Frage: Welche Verpflichtungen bestehen nach Art 8 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF?

- 86 **Antwort:** In Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF wurde eine neue Meldeverpflichtung eingeführt. Diese besagt, dass natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen **in der europäischen Union** verpflichtet sind, der OeNB als zuständige Behörde ihnen **bekannt Informationen über Gelder sanktionierter Personen** im Gebiet der Europäischen Union **unverzüglich zu melden**. Als meldepflichtige Personen sind daher auch Personen anzusehen, die Berufspflichten unterliegen, wie zum Beispiel Anwälte oder Notare. Zur Vornahme dieser Meldungen stellt die OeNB ein eigenes **Template** zur Verfügung (abrufbar unter diesem [Link](#)). Ferner können die erforderlichen Informationen auch per E-Mail an sanktionen@oenb.at bzw. per Post (Anschrift: Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien, zH: Rechtsabteilung) übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der OeNB als zuständige Behörde in Österreich nur Informationen über **in der Union befindliche Gelder** der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF gelisteten Personen zu melden sind. Meldungen betreffend „**wirtschaftliche Ressourcen**“ sind an das **Bundesministerium für Inneres/Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst** (post@dsn.gv.at) zu übermitteln.

12. Frage: Besteht eine Möglichkeit für die Freigabe der Konvertierung von ADR?

- 87 In Artikel 6b Abs 5aa der der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wurde eine Ermächtigung der zuständigen Behörde verankert, wonach die Umwandlung eines Aktienzertifikats, dem russische Wertpapiere zugrunde liegen („ADR“) und das bei dem russischen Zentralverwahrer (NSD)

gehalten wird, genehmigt werden kann, um das zugrunde liegende Wertpapier zu veräußern. Diese Möglichkeit ist vom Vorliegen gewisser Voraussetzungen abhängig. Hierfür muss – neben weiteren Voraussetzungen – das Aktienzertifikat vor dem 3. Juni 2022 ausgestellt worden sein und der betreffende Genehmigungsantrag bis zum 25. September 2023 gestellt werden. Zudem muss der Inhaber des Aktienzertifikats nachweisen, dass die betreffende Umwandlung für die Veräußerung des zugrunde liegenden Wertpapiers notwendig ist.

- 88 Sollten Inhaber:innen von ADRs auf dieser Grundlage vorgehen wollen, ersuchen wir diese mit deren jeweiligem depotführenden Institut in Kontakt zu treten. Die Institute mögen sich dann in weiterer Folge bei Vorliegen der Voraussetzungen an die OeNB wenden, um für ihre Kund:innen die entsprechende Genehmigung gemäß Art 6b Abs 5aa der der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 zu beantragen.

13. Frage: Wie muss ein Antrag an die OeNB auf Freigabe der Konvertierung von ADR gemäß Artikel 6b Abs 5aa der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 gestellt werden?

- 89 Ein entsprechender Antrag ist nach Möglichkeit von den depotführenden Kreditinstituten für ihre Kunden gesammelt an die OeNB bis zum 25. September 2023 zu stellen. Dabei ist insbesondere das Vorliegen folgender Voraussetzungen darzulegen:
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit oder Gebietsansässigkeit des Inhabers der ADR** in einem Mitgliedsstaat der EU (bspw. durch Passkopie oder Meldezettel).
 - **Ausstellungsdatum** des jeweiligen ADR vor dem 3. Juni 2022.
 - **Notwendigkeit der Konvertierung** der ADR für eine geplante Veräußerung. Die Verkaufsabsicht ist im Antrag durch schriftliche Erklärung des einzelnen Kunden nachzuweisen und der Verkauf muss in zeitlicher Nähe zur Konvertierung abgeschlossen werden.
 - Erklärung, dass die freigegebenen Gelder ausschließlich der in Art 6b Abs 5aa genannten Einrichtung (National Settlement Depository) zu dem genannten Zweck der Konvertierung und Veräußerung der ADR zugutekommen.
- 90 Im Falle der Genehmigung der beantragten Konvertierung sind seitens des Kreditinstituts bzw. des Kunden alle für eine Konvertierung notwendigen Handlungen bis spätestens 25.12.2023 zu setzen. Sollten weitere für die Konvertierung erforderliche Handlungen erst nach dem 25.12.2023 gesetzt werden, steht dies nicht im Widerspruch zur erteilten Genehmigung bzw. zum Artikel 6b Abs 5aa der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, solange der EU-Rechtsunterworfenen alles in seiner Sphäre stehende unternommen hat, um die Konvertierung bis 25.12.2023 abzuschließen.
- 91 Nach erfolgter Konvertierung sind alle erforderlichen Schritte für einen Verkauf zu unternehmen. Bei einer Veräußerung ist weiters darauf zu achten, dass die geltenden Sanktionsbestimmungen eingehalten werden, insbesondere Art 5 und 5f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF und Art 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF.

- ⁹² Die Oesterreichische Nationalbank weist darauf hin, dass auch für den Fall einer Genehmigungserteilung auf Basis des Artikels 6b Absatz 5aa der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 nicht sichergestellt werden kann, dass eine von Anlegern angestrebte Umwandlung und der anschließende Verkauf von Aktienzertifikaten tatsächlich gelingen. Die Oesterreichische Nationalbank hat diesbezüglich keinen Einfluss auf das Handeln anderer Marktakteure und deren geschäftspolitische Entscheidungen.
- ⁹³ Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Bereitstellungsverbot gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 dem Umtausch von oben genannten Aktienzertifikaten auch ohne eine nach Artikel 6b Absatz 5aa der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erteilte Genehmigung nicht entgegensteht, wenn und soweit die jeweilige Transaktion nicht mit einem Zufluss von Geldern an den NSD verbunden ist (etwa durch [mittelbare] Zahlung einer Gebühr).

14. Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann eine „Firewall“ eingerichtet werden?

- ⁹⁴ In Artikel 6b Abs 5d der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF wurde nunmehr die Möglichkeit der Implementierung einer sogenannten „Firewall“ eingeführt. Dadurch wird die Einrichtung, Zertifizierung oder Bewertung einer Firewall ermöglicht, mit der die von einer gelisteten Person ausgeübte Kontrolle über die Vermögenswerte einer nicht gelisteten Unionsorganisation, die sich im Eigentum der gelisteten Person befindet oder von ihr kontrolliert wird, aufgehoben wird und sichergestellt wird, dass der gelisteten Person keine Vorteile erwachsen, sodass die nicht gelistete Organisation ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen kann. Die Einrichtung ist zulässig, sofern diese durch die zuständige Behörde unter ihr geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigt wurde.

15. Frage: Die Zahlung einer nicht sanktionierten Person an eine nicht sanktionierte Person in der EU wurde aufgrund der Beteiligung einer sanktionierten Korrespondenzbank an der Zahlungsdurchführung angehalten. Bestehen Möglichkeiten für eine Freigabe der Zahlung?

- ⁹⁵ Gemäß Artikel 6b Abs 5h der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 besteht bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe eingefrorener Vermögenswerte, wenn eine Zahlung von Russland in die EU zwischen zwei nicht sanktionierten Personen aufgrund Beteiligung einer zwischengeschalteten sanktionierten Bank (etwa Korrespondenzbank) eingefroren wurde. Essenziell ist, dass mit dieser Transaktion nicht gegen die Verbote gemäß Art 2 Abs 2 (Bereitstellungsverbot) sowie Art 9 (Umgehungsverbot) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF verstoßen wird.

B. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF

1. Frage: Ist es erlaubt, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der Russischen Zentralbank zu erwerben?

- ⁹⁶ **Antwort:** Gemäß Artikel 5a Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF ist es verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die **nach dem 9. März 2022 begeben wurden**, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie begeben wurden von **Russland und seiner Regierung** oder der **Zentralbank Russlands** oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung der Zentralbank Russlands handelt.

2. Frage: Darf ein Kreditinstitut Einlagen von russischen Staatsangehörigen entgegennehmen?

- ⁹⁷ **Antwort:** Artikel 5b verbietet es, Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden, entgegenzunehmen, wenn der **Gesamtwert der Einlagen** der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung **pro Kreditinstitut EUR 100.000 übersteigt**. Das Annahmeverbot **gilt ex lege nicht** für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz und nicht für natürliche Personen mit einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz (Abs 3).

Die **zuständige Behörde** kann die **Entgegennahme einer Einlage** iSd Art 5b Abs 1 unter ihr angemessen erscheinenden Bedingungen **genehmigen**, nachdem sie festgestellt hat, dass die Entgegennahme einer solchen Einlage eine der in Artikel 5c lit a–f bzw Artikel 5d angeführte Ausnahmebestimmung erfüllt.

3. Frage: Dürfen auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen veräußert werden?

- ⁹⁸ **Antwort:** Gemäß Artikel 5f ist es verboten, auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere, die **nach dem 12. April 2022 begeben wurden**, oder mit einem Engagement hinsichtlich solcher Wertpapiere verbundene Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an **russische Staatsangehörige** oder in **Russland ansässige natürliche Personen** oder an in **Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen** zu verkaufen.

4. Frage: Wann besteht eine Meldeverpflichtung iSv Art 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014? Wer ist dafür zuständig?

- ⁹⁹ **Antwort:** Gemäß Art 5b besteht ein grundsätzliches Verbot für EU-Banken, **Einlagen von mehr als EUR 100.000,00 von russischen natürlichen oder juristischen Personen anzunehmen** (siehe Rz 97). Damit einhergehend erfolgt eine entsprechende **Meldeverpflichtung** bereits bestehender Einlagen über diesem Betrag (Art 5g). Demnach sind Kreditinstitute verpflichtet, der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, oder der Kommission **spätestens bis zum 27. Mai 2022** eine Liste der EUR 100.000,00 übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu übermitteln. Sie legen **alle zwölf Monate aktuelle Informationen** über die Höhe dieser Einlagen vor. Die **Oesterreichische Nationalbank ist die zuständige nationale Behörde** in Österreich für Meldungen nach Art 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Die Meldung hat über ein **System für eine vereinheitlichte Meldung** zu erfolgen. Sie finden dieses im Downloadbereich unter <https://www.oenb.at/UeberUns/Rechtliche-Grundlagen/Finanzsanktionen/russland-belarus-ukraine.html>.

5. Frage: Gilt die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nur im Gebiet der Union oder auch außerhalb?

- ¹⁰⁰ **Antwort:** Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird in Art 13 festgelegt. Demnach gilt die Verordnung im Gebiet der Union (lit a), aber auch an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen (lit b), für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union (lit c), für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union (lit d) und für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden (lit e).
- ¹⁰¹ Auch natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, haben demnach die Pflicht, die Sanktionsbestimmungen im EU-Ausland einzuhalten, selbst wenn diese bspw für eine juristische Person mit Sitz im EU-Ausland tätig sind.

6. Frage: Was bedeutet der SWIFT-Ausschluss?

- ¹⁰² **Antwort:** Gemäß Art 5h ist es **verboten, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr**, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, für die **Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB), VTB BANK, Sberbank, Credit Bank of Moscow und JSC Rosselkhozbank** oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer dieser aufgeführten Organisation liegen, zu erbringen. Das bedeutet etwa, dass Banküberweisungen an diese Kreditinstitute nicht mehr über das SWIFT-System abgewickelt werden können.

7. Frage: Ist es erlaubt, Euro-Banknoten nach Russland einzuführen?

- ¹⁰³ **Antwort:** Gemäß Art 5i ist es verboten, auf Euro lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland – einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands – oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. In Art 5i Abs 2 finden sich Ausnahmen, die eine Zurverfügungstellung von Euro-Banknoten rechtfertigen können.

8. Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann in Projekte des Russian Direct Investment Fund investiert werden?

- ¹⁰⁴ **Antwort:** Artikel 2e Abs 3 untersagt grundsätzlich, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen. Allerdings normiert Art 2e Abs 4, dass die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen eine Investitionsbeteiligung an oder einen Beitrag zu aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanzierten Projekten genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass eine solche Investitionsbeteiligung oder ein solcher Beitrag im Rahmen von vor dem 2. März 2022 geschlossenen Verträgen oder akzessorischen Verträgen, die für die Ausführung dieser Verträge erforderlich sind, geschuldet ist (**Ausnahme für Altverträge**).

9. Frage: Ist aus dem Wortlaut des Art 5b Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 abzuleiten, dass vom Verbot nur Eigenüberträge erfasst sein sollen?

- ¹⁰⁵ **Antwort:** Der Wortlaut der Norm stellt lediglich auf den Begriff der „Einlage“ ab und nimmt insbesondere keine Differenzierung hinsichtlich etwaiger Eigenüberträge vor. Somit ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass **sämtliche Einlageleistungen** und nicht bloß Eigenüberträge **von Art 5b Abs 1 erfasst werden**.

10. Frage: Was ergibt sich aus Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in Hinblick auf Art 5b? Sind damit nur Zuflüsse aus Russland abgedeckt?

- ¹⁰⁶ **Antwort:** Art 5b Abs 1 verbietet die Entgegennahme von Einlagen über EUR 100.000 von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen (siehe Rz 97). Somit ist nach dem Wortlaut nicht ausschließlich auf Zuflüsse aus Russland abzustellen.

11. Frage: Vor dem Hintergrund der sehr weiten Textierung von Art 5i Verordnung (EU) Nr. 833/2014 stellt sich die Frage, ob es richtig ist, dass mit der gegenständlichen Sanktionsbestimmung die bloße Auszahlung von Euro-Guthaben eines Kunden nicht mitumfasst ist?

- ¹⁰⁷ **Antwort:** Grundsätzlich werden vom Anwendungsbereich des Art 5i der Verkauf, die Lieferung, das Verbringen oder die Ausfuhr von EUR-Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland umfasst. **Primäre Intention**

ist daher, die Einfuhr von EUR-Banknoten nach Russland zu beschränken (vgl auch ErwGr 3 Verordnung (EU) 2022/345). Allerdings ist auf das **Verbot der Umgehung** gemäß Art 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 hinzuweisen. Barauszahlungen von Euro-Guthaben eines Kunden dürfen demnach nicht zur Umgehung der vorgesehenen Verbote erfolgen.

12. Frage: Aus welchen Gründen kann eine Genehmigung nach den Art 5c und Art 5d erteilt werden?

- ¹⁰⁸ **Antwort:** Die Ausnahmebestimmungen in den Art 5c und 5d werden gesetzlich relativ genau beschrieben. Die Beurteilung einer möglichen Ausnahme durch die OeNB erfolgt stets im Einzelfall. Gerne können begründete Anträge auf Genehmigung nach den Art 5c und 5d unter sanktionen@oebn.at eingebracht werden.

13. Frage: Welche Auswirkungen hat das Annahmeverbot für Einlagen über EUR 100.000 (Art 5b) bei einem Oder-Konto?

- ¹⁰⁹ **Antwort:** Der Gesamtwert von EUR 100.000 gilt auch bei Gemeinschaftskonten, die für mehrere Personen geführt werden, sofern zumindest eine Person die Voraussetzungen in Art 5b Abs 1 erfüllt. Nach Ansicht der Europäischen Kommission gilt das Verbot für jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung. Somit kann der Gesamtwert der Einlagen auf zwei Personen aufgeteilt werden, um zu berechnen, ob der Einzelwert der Einlagen 100.000 EUR übersteigt. In diesem Fall beträgt der Höchstwert der Einlagen bei einem Oder-Konto von zwei Personen, die beide unter das Verbot fallen, EUR 200.000 pro Kreditinstitut.
- ¹¹⁰ Ist ein EU-Bürger Mitinhaber des Kontos, gilt das Verbot von Einlagen über EUR 100.000 nicht, da EU-Bürger gemäß Artikel 5b Absatz 2 von der Anwendung ausgenommen sind. Gemäß Art 12 darf das Gemeinschaftskonto jedoch nicht zur Umgehung der Vorschriften genutzt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für EU-Bürger (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)).

14. Welche Formen von Transaktionen sind vom Begriff der „Einlage“ iSd Art 5b erfasst?

- ¹¹¹ **Antwort:** Führt die Transaktion oder das Ereignis zu einem positiven Cashflow auf das Konto, ist dies als Einlage iSv Artikel 1 lit k zu betrachten und fällt unter das Verbot des Art 5b. Im Anwendungsbereich des Art 5b darf es auf Konten, die bereits einen Guthabensstand von EUR 100.000 oder mehr aufweisen, zu keinen Werterhöhungen kommen (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)).

15. Frage: Sind von Artikel 5b nur Einlagen in Euro betroffen oder auch Einlagen in anderen Währungen?

- ¹¹² **Antwort:** Von Art 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF sind Einlagen im Gesamtwert von EUR 100.000 betroffen. Das heißt, dass Einlagen in Fremdwährungen umgerechnet werden

müssen und insgesamt nicht den Wert von EUR 100.000 übersteigen dürfen (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)). Diesbezüglich ist auf das Verbot der Umgehung iSd Art 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 hinzuweisen.

16. Frage: Bezieht sich das Verbot der Entgegennahme von Einlagen über EUR 100.000 nur auf neue oder auch auf bereits bestehende Einlagen?

- ¹¹³ **Antwort:** Das Verbot des Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 besteht darin, keine neuen Einlagen anzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung bei den Kreditinstituten EUR 100.000 übersteigt (siehe Rz 97). Implizit bedeutet dies, dass die Einlagen, die sich bereits bei EU-Banken befinden, dort verbleiben können, ihr Wert jedoch nicht über EUR 100.000 erhöht werden darf.
- ¹¹⁴ Kreditinstitute dürfen somit keine (neuen) Einlagen annehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung EUR 100.000 übersteigt. Wenn eine russische natürliche oder juristische Person am Tag des Inkrafttretens der Verordnung (26. Februar 2022) bereits einen Einlagestand von mehr als EUR 100.000 hatte, gilt für die betreffende Einlage Bestandsschutz. Das bedeutet, dass die russische juristische oder natürliche Person berechtigt ist, das Geld zu behalten oder dies bspw abzuheben, aber sie kann das Guthaben nicht erneut in einer Weise erhöhen, wenn dadurch der Betrag von EUR 100.000 überschritten wird (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)).

17. Frage: Wie sind die Einlagen eines russischen Staatsbürgers zu beurteilen, dessen Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat ausläuft oder widerrufen wird?

- ¹¹⁵ **Antwort:** Wird der Aufenthaltstitel widerrufen, fällt der russische Staatsangehörige nicht mehr unter die in Artikel 5b vorgesehene Ausnahme von dem Verbot, wie in Absatz 3 des genannten Artikels idGF vorgesehen. Da das Verbot ab diesem Zeitpunkt gilt, ist es verboten, neue Einlagen anzunehmen, wenn dadurch der Einlagestand von EUR 100.000 pro Kreditinstitut überschritten wird. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur rückwirkenden Reduzierung oder Sperrung von Einlagen, die bereits EUR 100.000 übersteigen (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)).

18. Frage: Wie ist damit umzugehen, wenn ein russischer Kunde bereits vor dem 12. April in einen Fonds investiert hat und dieser Fonds zukünftig EUR-Wertpapiere, welche nach dem 12. April begeben wurden, zukauf?

- ¹¹⁶ **Antwort:** Der Zweck von Artikel 5f ist, den Handel von auf Euro lautenden Wertpapieren mit russischen natürlichen und juristischen Personen ab dem 12. April 2022 zu beschränken. Wenn bereits vor dem 12. April und somit vor dem Inkrafttreten des Verbots in einen Fonds investiert wurde, gilt Bestandsschutz.

19. Frage: Ist der Verkauf von Wertpapieren, die auf einem Depot einer Person iSd Art 5b Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bei einer österreichischen Bank erliegen, im Lichte des Absatzes 4 der genannten Verordnung zulässig, auch wenn durch die Gutschrift des Verkaufserlöses am Verrechnungskonto zum Wertpapierdepot die Einlagengrenze von EUR 100.000 überschritten wird?

¹¹⁷ **Antwort:** Sofern eine von Artikel 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF erfasste Person (siehe Rz 97) Wertpapiere verkauft und dies zu Einzahlungen auf ein Einlagenkonto führen würde, unterliegen diese Erlöse dem Verbot des Artikels 5b der genannten Verordnung, wenn die Einlagen durch die Gutschrift den Betrag von EUR 100.000 übersteigen. Die Ausnahme in Absatz 4 ist nicht einschlägig, da diese Ausnahme lediglich Einlagen erfasst, die für den **nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen** zwischen der Union und Russland **erforderlich sind**. Davon ist jedoch beim Wertpapierverkauf nicht ohne Weiteres auszugehen.

20. Frage: Welchen Sorgfaltsmaßstab haben Kredit- und Finanzinstitute bei der Beurteilung von Transaktionen im Zusammenhang mit möglichen Umgehungsgeschäften des iSd Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF beschränkten Warenverkehrs mit Russland anzuwenden?

¹¹⁸ **Antwort:** Russische Beschaffungsnetzwerke lassen sich häufig durch Due-Diligence-Prüfungen der Kunden und durch Know-Your-Customer-Verfahren identifizieren. Dabei gilt ein hoher Sorgfaltsmaßstab, um Umgehungen zu vermeiden. Im Folgenden werden unter anderem einige potenzielle Warnsignale genannt, auf die Kredit- und Finanzinstitute achten sollten:

- Absichtliche Verschleierung jeglicher Verbindungen zu Russland durch Fälschung von Verträgen, Frachtbriefen usw;
- Fehlende oder verweigerte Angaben zu Banken, Frachtunternehmen oder anderen Dritten, einschließlich Endverbrauchern, beabsichtigter Endverwendung, Informationen zur Eigentümerstruktur des Unternehmens;
- Ausschreibungen von Unternehmen ohne Referenzen und mit geringer oder gar keiner Internetpräsenz;
- Ungewöhnliche oder atypische Zahlungsbedingungen und -methoden, wie bspw überproportional hohe Barzahlungen oder Weiterleitung von Zahlungen über Drittländer, die sonst nicht an der Transaktion beteiligt sind;
- Käufe von Dual-Use-Gütern oder anderer sanktionierter Güter in großem Umfang;
- Unstimmige oder atypische Informationen, wie etwa Käufe von Waren, die für den angegebenen Verwendungszweck ungeeignet sind;
- Häufige oder kurzfristige Änderungen der Waren- oder Zahlungsempfänger, etwa durch Umleitung von Waren in Drittländer, die nur begrenzte Beschränkungen für Exporte nach Russland haben;
- Mehrfache Versendung identischer Produkte von verschiedenen Absendern für denselben Endverbraucher;

- Unternehmen mit Sitz in Umschlagländern, die in der Elektronik- oder Maschinenbranche tätig sind, insbesondere wenn sie neu gegründet wurden oder über Niederlassungen in Russland verfügen;
- Transaktionen und Sendungen, an denen Speditionsunternehmen beteiligt sind, die auch als Endverbraucher der Produkte angeführt sind;
- Ausschreibungen, Sendungen oder Transaktionen, an denen Unternehmen beteiligt sind, die Verbindungen zu russischen Unternehmen oder Personen haben, u.a. wie auf ihren Websites oder Broschüren beworben.

***Disclaimer:** Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernommen wird. Das vorliegende Dokument gibt lediglich die derzeitige Rechtsmeinung der OeNB wieder. Sofern es sich um eine andere Rechtsmeinung handelt, wurde dies im Dokument gekennzeichnet. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass andere Institutionen (wie zB die Europäische Kommission oder der Europäische Gerichtshof) zu einer anderen Rechtsansicht als die OeNB gelangen. Wir weisen darauf hin, dass es derzeit in kurzen Abständen zu regelmäßigen Änderungen/Ausweitungen des Sanktionenregimes betreffend Russland kommt und gegenständliches Dokument künftige legislative Entwicklungen in diesem Bereich nicht berücksichtigen kann. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit bieten wir Ihnen gerne an, den relevanten Sachverhalt samt Ihren Rechtsansichten zur Erörterung an die Europäische Kommission weiterzuleiten. Diesfalls würden wir die Rechtsfragen mit der Kommission erörtern. Dazu schlagen wir vor, dass Sie uns eine detaillierte englische Fassung der wesentlichen Sachverhaltsangaben sowie der konkreten Rechtsfragen übermitteln. Gerne können Sie dabei auch Ihre Rechtsansichten dazu ausführen, sodass sich die Kommission damit auseinandersetzen kann. Erfahrungsgemäß nimmt dieser Vorgang eine gewisse Zeit in Anspruch. Festzuhalten ist, dass die verbindliche Auslegung von EU-Rechtsakten dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten ist.*

Kontaktadresse für Rückfragen:

sanktionen@oenb.at

Oesterreichische Nationalbank

Rechtsabteilung

Otto-Wagner-Platz 3

1090 Wien

Zuständige nationale Behörden:

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

Quellen und weiterführende Informationen:

https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10572-2022-INIT/de/pdf>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5664-2018-INIT/de/pdf>

<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>

<https://www.consilium.europa.eu/en/policies/sanctions-against-russia/timeline-sanctions-against-russia/>